



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotor- und Gärrestlageranlage

vom 27.07.2023

Betreiber: Fa. Oesterberger Bioenergie GmbH
am Standort Oesterberge 1 in 59889 Eslohe

Die Firma Oesterberger Bioenergie GmbH betreibt am o. g. Standort eine baurechtlich zugelassene Biogasanlage. Als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Nebeneinrichtungen zur Biogasanlage werden durch den Einsatz von Biogas eine Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 10 MW (Nr. 1.2.2.2 des Anh. 1 der 4. BImSchV) wie auch eine Anlage zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6.500 m³ oder mehr (Nr. 9.36 des Anh. 1 der 4. BImSchV) betrieben.

Datum der Überwachung:	04.04.2023
Vor-Ort-Aufwand:	28,0 Personenstunden
Aufwand Vor- und Nachbereitung:	22,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	50,0 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	Landwirtschaftskammer NRW

Die Inspektion beinhaltete die Abnahmeprüfung der Gesamtanlage nach § 52 BImSchG des u.g. Genehmigungsbescheids mit folgenden umweltrelevanten Schwerpunkten:
Immissionsschutz, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Naturschutz, Anlagensicherheit (Störfallrecht)¹

Grundlage der Überprüfung: Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 09.06.2020 gem. § 4 BImSchG, Az.: 900-9970540-0001/AAG-0001

¹ Die Abnahme der Nebenbestimmungen zum Störfallrecht hat im Rahmen der Störfallinspektion am 24.11.2022 gesondert stattgefunden.

Ergebnis der Überwachung:

- Geringfügige Mängel:
1. Die Inbetriebnahmemessung zur Feststellung der Emissionen des BHKW ist verspätet erfolgt. Die Emissionsmesswerte wurden ordnungsgemäß eingehalten.
 2. Die Anzeige nach § 7 der Störfallverordnung (12. BImSchV) ist nicht vollständig.
 3. Die Grundbucheintragungen der Ersatzmaßnahme wie auch die Eintragung der Kompensationsmaßnahme in das Kompensationsflächenkataster des Kreises sind nicht vorgenommen worden.
 4. Eine Kompensationsmaßnahme über die Pflanzung von Bäumen ist nicht durchgeführt worden.

- Erhebliche Mängel:
5. Das Sicherheitsmanagementsystem entspricht nicht den erforderlichen Anforderungen.
 6. Es liegt keine ausreichende planmäßige und systematische Ermittlung, Prüfung der sicherheitsrelevanten Anlagenteile vor.
 7. Das Gutachten durch einen nach § 29b BImSchG zugelassenen Sachverständigen entspricht nicht den erforderlichen Anforderungen.

Veranlasste Maßnahmen: Mit Niederschrift vom 27.07.2023 (Revisionsschreiben zur Abnahme) wurde der Betreiber zur Mängelbeseitigung aufgefordert.

Mängelbeseitigung: Der unter 3. aufgeführte Mangel über die fehlende Grundbucheintragung ist mit Nachweis vom 01.08.2023 behoben worden.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstillegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.